

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/289 —

Betr.: Landschaftsrahmenpläne und Landschafts- und Grünordnungspläne

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Fischer (Buxtehude) (FDP) vom 15. 10. 1982

Nach § 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes haben die Naturschutzbehörden für ihr Gebiet Landschaftsrahmenpläne auszuarbeiten und fortzuschreiben; nach § 6 arbeiten die Gemeinden Landschaftspläne und Grünordnungspläne aus.

Ich frage die Landesregierung:

1. a) Inwieweit sind die Naturschutzbehörden im Lande Niedersachsen ihrer Verpflichtung nach § 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bisher nachgekommen?
- b) Welche Naturschutzbehörden haben noch keine Landschaftsrahmenpläne ausgearbeitet?
2. Inwieweit ist sichergestellt, daß bei der Ausarbeitung der Landschaftsrahmenpläne nicht in die gemeindliche Planungshoheit eingegriffen wird?
3. Beabsichtigt die Landesregierung, Richtlinien für die Ausarbeitung von Landschaftsrahmenplänen zu erlassen, und wenn ja, mit welchem Inhalt?
4. Inwieweit haben die Gemeinden bereits bisher Landschaftspläne und Grünordnungspläne zur Vorbereitung oder Ergänzung ihrer Bauleitplanung, zur Vorbereitung von Maßnahmen nach § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sowie zur Gestaltung von Grünflächen, Erholungsanlagen und anderen Freiräumen ausgearbeitet?
5. Inwieweit haben die Landschaftspläne und Grünordnungspläne zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beigetragen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/22 — 61 —

Hannover, den 9. 3. 1983

Zu 1.

Ihrer Verpflichtung zur Ausarbeitung von Landschaftsrahmenplänen sind die unteren Naturschutzbehörden im Lande Niedersachsen bisher nur in geringem Umfang nachgekommen. Nur für den Landkreis und die Stadt Göttingen liegt schon seit 1977 ein Landschaftsrahmenplan vor, der als Modellplanung im Hinblick auf den Regierungsentwurf des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes erstellt worden ist. Dieser Plan er-

füllt die Voraussetzungen des Gesetzes. Die Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont lassen z. Z. gemeinsam den Landschaftsrahmenplan für ihre Gebiete erarbeiten. Im übrigen haben nach meiner Kenntnis fünf Landkreise im Regierungsbezirk Lüneburg und vier Landkreise und kreisfreie Städte im Regierungsbezirk Braunschweig mit Vorarbeiten für den Landschaftsrahmenplan begonnen.

Zu 2.

§ 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bestimmt den Landschaftsrahmenplan als gutachtlichen Fachplan. Damit ist sichergestellt, daß er nicht in die Planungshoheit der Gemeinden eingreift.

Zu 3.

Der Runderlaß meines Hauses vom 30. 12. 1982 (Nieders. MBl. Nr. 4 S. 57) legt Aufgabenstellung, Verfahren und Gliederungskonzept für die Landschaftsrahmenpläne landeseinheitlich fest.

Zu 4.

Nach meiner Kenntnis haben die Gemeinden bisher 53 Landschafts- und Grünordnungspläne nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz aufgestellt. Sie dienen in allen Fällen zur Vorbereitung oder Ergänzung ihrer Bauleitplanung oder zur Gestaltung von Grünflächen, Erholungsanlagen und anderen Freiräumen.

Zu 5.

Die Zahl der bereits vorliegenden Landschafts- und Grünordnungspläne und der Beobachtungszeitraum sind noch zu gering, um diese Frage abschließend beantworten zu können. Die Erfahrung mit Landschaftsplanungen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes lassen jedoch den Schluß zu, daß Landschafts- und Grünordnungspläne, soweit sie von qualifizierten Bearbeitern erstellt sind, sowohl die Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinflussen als auch Grundlagen für eine Vielzahl von Einzelentscheidungen sind.

Glup